

Wesentliche Änderungen durch die Novelle zum Universitätsgesetz 2018 („**Universitätsfinanzierung NEU**“)

| Bisherige Rechtslage | NEU |
|---|---|
| A. Universitätsfinanzierung | |
| Für die Periode 2016-2018 lag das Universitätsbudget auf dem Niveau von 9,7 Mrd. Euro. Trotz regelmäßig steigender Universitätsbudgets entsprach dieses Niveau nicht den in den letzten Jahrzehnten stark gestiegenen Studierendenzahlen an den österreichischen Universitäten („strukturelle Unterfinanzierung“, auch im Vergleich mit vergleichbaren Universitäten in D oder CH). | Durch die <u>deutliche Anhebung des Universitätsbudgets um +1,35 Mrd. Euro</u> auf über 11 Mrd. Euro. für die Periode 2019-2021 werden eine <u>Investition v.a. in die Humanressourcen der österreichischen Universitäten</u> und damit der <u>Einstieg in eine kapazitätsorientierte Universitätsfinanzierung</u> möglich. |
| Bisher gab es keine gesonderte Finanzierung der universitären Leistungsbereiche, sondern nur ein historisch fortgeschriebenes Grundbudget plus Hochschulraum-Strukturmittel. | Mit einer <u>gesonderten Finanzierung der drei universitären Leistungsbereiche</u> Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Infrastruktur und strategische Entwicklung aufgrund nachvollziehbarer Kriterien wird ein <u>transparenteres, sich an konkreten Leistungsindikatoren orientierendes Finanzierungsmodell</u> eingeführt. |
| Der Gesamtbetrag des Universitätsbudgets wurde großteils als Pauschalbetrag festgelegt, nur ca. 7% des Universitätsbudgets (die Hochschulraumstrukturmittel) waren indikatorbezogen. | <u>Bis zu 70% des Universitätsbudgets wird indikatorbezogen</u> sein (Basisindikatoren aufgrund transparent vereinbarter Zielgrößen, Wettbewerbsindikatoren als echte Leistungskomponente). |
| Studierendenzahlen oder andere Kapazitätskategorien waren keine maßgeblichen Planungs- oder Finanzierungskategorien. | Studien und Studierende sind ein integraler Bestandteil einer <u>kapazitätsbasierten Ressourcenplanung</u> der Universitäten. |
| Historisch gewachsene Ausstattungsunterschiede wurden im Wesentlichen tradiert oder nur sehr langsam verändert. | <u>Bedarfs- und Leistungsgerechtigkeit</u> wird gezielt angesteuert und mittelfristig hergestellt. |
| B. Universitätszugang | |
| Generell: Bisher existierten keine für eine effiziente Kapazitätsplanung ausreichenden Zugangsregelungen. | Generell: <u>An allen Universitäten sind effiziente, kapazitätsorientierte Zugangsregelungen möglich.</u> |
| Bundesweite, kapazitätsorientierte Zugangsregeln gab es nur in folgenden Studienfeldern bzw. Studien: <ul style="list-style-type: none"> - Human- und Zahnmedizin - Psychologie - Veterinärmedizin - Architektur und Städteplanung | Zu den bestehenden <u>bundesweiten, kapazitätsorientierten Zugangsregeln</u> kommen folgende <u>hinzu</u> : <ul style="list-style-type: none"> - <u>Erziehungswissenschaften</u> - <u>Fremdsprachen</u> - <u>Recht</u> |

| | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Biologie und Biochemie - Informatik - Wirtschaft - Pharmazie - Publizistik und Kommunikationswissenschaften | <p>In der Informatik wird die Mindestanzahl an Studienplätzen für Studienanfänger/innen <u>um 300 auf 2.800 erhöht</u>, in der <u>Psychologie</u> die bisherige Festlegung in Form der Formulierung „bis zu 2.300“ <u>auf das realistische Niveau von 1.300 angepasst</u> (entspricht dem Durchschnitt der realen Anfängerzahlen der letzten Jahre).</p> |
| <p>Als grundsätzliche Methode standen entweder das Aufnahmeverfahren vor Zulassung oder das Auswahlverfahren im 1. Semester zur Auswahl.</p> | <p>Neben den Reinformen ist auch die <u>Kombination von Aufnahmeverfahren und Auswahlverfahren</u> im Sinn einer neuartigen Mehrstufigkeit <u>möglich</u>.</p> |
| <p>Für nicht zugangsgeregelte Studien gab es bisher kein adäquates Regulativ, um eine reflektierte Studienwahl sicher zu stellen.</p> | <p>Die Zulassung wird um die Möglichkeit eines <u>verbindlichen Eignungs-Feedbacks</u> erweitert; wer sich diesem Eignungs-Feedback stellt, erhält jedenfalls einen Studienplatz.</p> |
| <p>Es existierte keine Zugangsregelung, die auf einzelne universitätsspezifische Problemlagen reagiert oder präventiv wirken kann.</p> | <p>Eine <u>eigene Regelung</u> für die Zulassung zu an <u>einer</u> Universität besonders stark nachgefragten Bachelor- oder Diplomstudien ermöglicht die <u>Lösung universitätsspezifischer Problemlagen</u> sowie auch <u>präventives Handeln</u>.</p> |
| <p>Der Rechtsschutz von Studienwerber/innen war eher schwach ausgestaltet.</p> | <p>Mit entsprechenden gesetzlichen Ausführungen wird ein <u>expliziter Rechtsschutz von Studienwerber/innen</u> eingeführt.</p> |
| <p>Das Studium der Zahnmedizin war von der Mediziner-Quotenregelung umfasst.</p> | <p>Die <u>Zahnmedizin</u> ist ab dem WS 2019/20 <u>von der Mediziner-Quotenregelung nicht mehr umfasst</u>.</p> |
| <p>C. Weitere Aspekte</p> | |
| <p>Das Universitätsgesetz enthielt keine Regelung in Bezug auf Planung und Steuerung des Systems der 22 öffentlichen Universitäten in ihrer Gesamtheit.</p> | <p>Mit den <u>Ausführungen über den Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan</u> wird ein Mechanismus für eine gesamthafte strategische Planung und Steuerung eingeführt bzw. gesetzlich verankert.</p> |
| <p>Das Universitätsgesetz enthielt keine Vorkehrungen für ein effektives Monitoring und Maßnahmen in Hinblick auf Aspekte der sozialen Dimension.</p> | <p>Mit den <u>Ausführungen über die soziale Dimension</u> in der Hochschulbildung wird ein Mechanismus für ein effektives Monitoring und entsprechende Maßnahmen ermöglicht.</p> |
| <p>Das Universitätsgesetz kannte bisher keine Möglichkeit, international wissenschaftlich herausragende Persönlichkeiten proaktiv zu gewinnen und in einem vereinfachten Verfahren zu berufen.</p> | <p>Es werden die <u>rechtlichen Möglichkeiten</u> geschaffen, international wissenschaftlich herausragende Persönlichkeiten proaktiv zu gewinnen und in einem vereinfachten Verfahren zu berufen („<u>opportunity hiring</u>“).</p> |